

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II/Jobcenter**Beschlussvorlage****öffentliche Sitzung**

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstim- mig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein				
Ausschuss für Regionalentwicklung	11.11.2013						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	13.11.2013						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	14.11.2013						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.11.2013						
Kreisausschuss	26.11.2013						
Kreistag Uckermark	04.12.2013						

Inhalt:

Verwendung der Mittel aus der Rückstellung Bildung und Teilhabe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die mit der Beschlussvorlage BV/078/2013 genehmigte Rückstellung Bildung und Teilhabe in Höhe von 981.359,59 Euro wie folgt zu verwenden:

- Im Zeitraum 2014 bis 2017 werden insgesamt jährlich 95.000 Euro für
 - die Förderung des Sports 45.000 Euro,
 - die Förderung der Jugendfeuerwehr 20.000 Euro und
 - für die anerkannten Kreismusikschulen 30.000 Eurobereitgestellt.
- Für den Zeitraum 2013 bis 2017 werden zunächst insgesamt 601.359,59 Euro als Ausgleich für die nicht durch Erträge des Bundes gedeckten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe zurückgestellt. Sofern diese Mittel nicht für den Ausgleich benötigt werden, ist im Jahr 2018 über die weitere Verwendung zu entscheiden.

gez. Dietmar Schulze
Landratgez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Mit der Beschlussvorlage BV/078/2013 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 01.08.2013 die Bildung von außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2012 unter anderem auch für das Jobcenter Uckermark in Höhe von 981.359,59 Euro genehmigt. Grund hierfür war die Zuführung zur Rückstellung Bildung und Teilhabe. Die Höhe der Rückstellung entstand aus der Differenz der 2012 zur Finanzierung der Maßnahme des Bildungs- und Teilhabepakets zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel.

Gemäß der DS-Nr. 166/2012 ist über die Verwendung der Differenz aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 6 SGB II und dem Aufwand des Landkreises Uckermark nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz aus dem Haushaltsjahr 2012 durch den Kreistag gesondert zu beschließen. Dies soll mit dieser Drucksache erfolgen.

Der Bund sorgt seit dem Jahr 2011 über eine um 5,4 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für einen finanziellen Ausgleich der Zweckausgaben der Kommunen für Leistungen der Bildung und Teilhabe. Auf diesen Wert haben sich Bund und Länder auf der Grundlage von Vorausschätzungen im Februar 2011 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verständigt. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 46 Absatz 6 SGB II und galt für die Jahre 2011 und 2012. Ab dem Jahr 2013 wird die Bundesbeteiligung anhand der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres festgelegt. Dies ist mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 erfolgt. Die Bundesbeteiligung wurde für das Land Brandenburg von 5,4 Prozentpunkten auf 2,7 Prozentpunkte reduziert, weil die Auszahlungen aller Landkreise im Land Brandenburg bei durchschnittlich 49,9 Prozent lagen.

Dem Landkreis Uckermark standen im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung der Maßnahmen des Bildungs- und Teilhabepakets 2.163.814,89 Euro bei einer Bundesbeteiligung von 5,4 Prozentpunkten zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Mittel erfolgte in Höhe von 1.182.455,30 Euro, was einer Quote von ca. 54,6 Prozent entspricht. Der Landkreis Uckermark hat damit deutlich mehr als der Durchschnitt der Landkreise in Brandenburg ausgegeben. Im Ergebnis führt die Herangehensweise des Gesetzgebers dazu, dass im Landkreis Uckermark die Zweckausgaben für Leistungen der Bildung und Teilhabe ab dem Jahr 2013 nicht vollumfänglich durch die Bundesbeteiligung gedeckt werden. Die Differenzen müssen aus dem Haushalt des Landkreises gedeckt werden.

Die nachfolgenden Prognosen für die Jahre 2013 bis 2017 ergeben unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen und unter Heranziehung der aktuellen Fallzahlen (Stand 10.10.2013) eine Finanzierungslücke in Höhe von 601.359,59 Euro.

	Prognose 2013	Prognose 2014
Erträge (bei einer Bundesbeteiligung von 2,7 %)	1.075.843,41 Euro	1.064.965,00 Euro
Aufwendungen	1.127.618,00 Euro	1.235.800,00 Euro
Differenz	-51.774,59 Euro	-170.835,00 Euro

Für die Jahre 2015 bis 2017 wird jeweils mit einer Finanzierungslücke in Höhe von 126.500,00 Euro gerechnet.

	Finanzierungslücke
Prognose 2013	51.774,59 Euro
Prognose 2014	170.835,00 Euro
Prognose 2015	126.250,00 Euro
Prognose 2016	126.250,00 Euro
Prognose 2017	126.250,00 Euro
Differenz	601.359,59 Euro

Bei der Prognose wurden die Erhöhungen der Kosten der Mittagsverpflegung in der Stadt Prenzlau durch den Wechsel des Anbieters ab 01.01.2014 in Höhe von ca. 100.000,00 Euro bereits berücksichtigt.

Die prognostizierte Finanzierungslücke in Höhe von 601.359,59 Euro ergibt sich, weil der Landkreis Uckermark mehr Mittel für Bildung und Teilhabe der Kinder ausgibt, als er tatsächlich über die Bundesbeteiligung erhält. Die im Jahr 2012 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 981.359,59 Euro sollen daher zur Deckung dieser Finanzierungslücke genutzt werden. Sofern die Mittel für diesen Zweck dann in den Jahren 2013 bis 2017 tatsächlich nicht benötigt werden, soll im Jahr 2018 neu darüber entschieden werden (Beschlusspunkt Nr. 2).

Die Differenz in Höhe von 380.000,00 Euro aus den nicht in Anspruch genommenen Mitteln in Höhe von 981.359,59 Euro und der prognostizierten Finanzierungslücke in Höhe von 601.359,59 Euro steht damit für Projekte im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe zur Verfügung. Mit dem Beschlusspunkt 1 sollen diese Mittel verteilt auf vier Jahre von 2014 bis 2017 für die Förderung des Sports, der Feuerwehr und der anerkannten Kreismusikschulen mit einem Betrag von insgesamt 95.000,00 Euro jährlich im Rahmen der bestehenden Richtlinien bzw. Beschlüsse über die etablierten Strukturen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beschluss wird sichergestellt, dass die nicht in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 981.359,59 Euro vollumfänglich der Bildung und Teilhabe von benachteiligten Kindern zu Gute kommt.

Anlagenverzeichnis: